

Beförderungsbedingungen für Mikro-ÖV-FAHRTEN

1. Anwendungsbereich:

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Mikro-ÖV-Fahrten, welche durch die GKB vermittelt werden. Die Durchführung/Haftung für die jeweils vermittelte Fahrt übernimmt daher jenes Unternehmen, welches über das Buchungssystem der GKB mit der Durchführung beauftragt war. Der Beförderungsvertrag wird direkt zwischen dem Kunden und dem befördernden Verkehrsunternehmen geschlossen. Die Rechnung wird vom befördernden Verkehrsunternehmen ausgestellt. Im Rahmen der Vermittlung tritt die GKB ausschließlich für die externen befördernden Verkehrsunternehmen auf und nicht im Namen der Fahrgäste.

2. Abwicklung der Personenbeförderung

- a) Als Mikro-ÖV-Fahrt gilt ausschließlich eine vorab über die GKB Mobilitätszentrale telefonisch oder per webAPP online gebuchte Fahrt.
- b) Für die Buchung von Fahrten wird auf die jeweilige projektbezogene Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter www.gkb.at/informationen eingesehen werden.
- c) Als eine Mikro-ÖV Fahrt gelten Fahrtbuchungen bis einschließlich max. 8 Personen, wobei die Fahrtvermittlung je Fahrzeug ausschließlich auf Basis dessen tatsächlicher Sitzplatzkapazität erfolgen kann. Diese variiert je Fahrzeug von 4 bis 8 Sitzplätzen.
- d) Das Fahrzeug darf nur mit der Anzahl von Fahrgästen besetzt werden, die bei der Fahrtbestellung explizit genannt wurden.
- e) Als Gruppenfahrt (kann aus mehreren Mikro-ÖV Fahrten bestehen) gilt eine Fahrt mit einer Personenanzahl größer 8 max. 16 Personen. Aufgrund der verfügbaren Sitzplatzkapazität von 4 bis max. 8 Personen hat eine Gruppenfahrt keinen Anspruch auf eine gemeinsame, zeitgleiche Fahrt. Je nach Sitzplatzverfügbarkeit können die Fahrten auch hintereinander, zeitlich getrennt und innerhalb der jeweiligen Bediengarantie abgewickelt werden.
- f) GKB haftet für die Bereitstellung der rechtzeitig gebuchten Fahrzeuge am Abholhaltepunkt, soweit dies nicht durch Umstände von höherer Gewalt verhindert wird, welche GKB nicht zu vertreten hat.
- g) Die Mitnahme von Rollstühlen oder Rollatoren sind zulässig, wenn diese klappbar und in einem handelsüblichen Personenkraftwagen verstaubar sind. Da unsere Mikro-ÖV Taxifahrzeuge für einen Behindertentransport nicht entsprechend ausgestattet sind, können mobilitätseingeschränkte Fahrgäste aus Haftungsgründen nur transportiert werden, sofern sie selbstständig in das Fahrzeug ein- und wieder aussteigen können. Ist ein selbstständiges in das Fahrzeug ein- und aussteigen nicht möglich, muss verpflichtend eine Bezugsperson des Fahrgastes zur Unterstützung anwesend sein.
- h) Die Menge des Gepäcks pro Person darf das allgemeine Maß nicht überschreiten bzw. muss im Kofferraum eines handelsüblichen Personenkraftwagens verstaubar sein.
- i) Der Fahrgast hat selbst zu kontrollieren, dass seine Gepäckstücke in das Fahrzeug verstaut werden. Gefährliche, sperrige oder sonstige ungewöhnliche, deren Inhalt aus gefährlichen Stoffen bestehende Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden. Für Verluste oder Beschädigungen, die auf mangelhafte Verpackung oder auf die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, übernimmt die GKB keine Haftung.
- j) Wenn ein Fahrgast das Fahrzeug verunreinigt oder beschädigt, hat der Fahrgast für die Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten, sowie den damit verbundenen eventuellen Verdienstaufschlag durch Stehzeiten aufzukommen.

- k) Kinder unter sechs Jahren dürfen ohne Begleitperson ausschließlich im Zuge von vorab genehmigten Kindergartentransporten mit gesicherter Übergabe durch die Erziehungsberechtigten und persönlicher Übernahme durch die Kindergartenbetreuung und mit Mitnahme einer Kindersitzauflage befördert werden.
- l) Kinder zwischen sechs und vierzehn Jahren können ohne Begleitperson nur unter Vorlage einer Einwilligungserklärung durch den Erziehungsberechtigten und Mitnahme einer Kindersitzauflage bei Größe kleiner 135 cm befördert werden.
- m) Das Mitnehmen von Tieren ist zulässig, wenn das Tier im Fußraum befördert werden kann. Allerdings darf durch die Mitnahme des Tieres keine Gefährdung oder Belästigung des Lenkers oder Fahrgäste bestehen. Entsprechende Vorkehrungen sind vom Tierhalter jedenfalls zu treffen (Maulkorb, Transportbox etc.).
- n) Sofern die Fahrzeuge der Unternehmer mit entsprechenden Fahrradträgern ausgestattet sind und die Mitnahme vorab im Rahmen des Buchungsvorganges bekannt gegeben wurde, ist ein Fahrradtransport nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich.

Befördert werden ausschließlich zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2 m bis zu einem Gesamtgewicht aller gleichzeitig zu befördernden Rädern auf einem Radträger von 40 kg exkl. Radträger und von 50 kg inklusive Radträger. Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Tandem, Fahrräder mit Anhänger, etc.) werden nicht befördert.
- o) Die Montage der Fahrräder am Radträger des Fahrzeuges hat durch den Fahrgast selbst ohne Mitwirkung des Lenkers zu erfolgen. Der Fahrgast ist für die Sicherung seines Fahrrads selbst verantwortlich. Das Fahrrad ist so zu montieren, dass es zu keiner Beschädigung am Fahrzeug oder an Fahrrädern anderer Fahrgäste bzw. zu keiner Gefährdung anderer Personen kommt. Fahrgäste, die ein Fahrrad zur Mitnahme montieren, haften für alle dem Unternehmer oder anderen Personen hieraus entstehende Schäden. Für Schäden jeglicher Art, die aus dem Fahrradtransport entstehen, übernimmt der Verkehrsunternehmer keine Haftung und keine Verantwortung. Zur Vermeidung von optischen Schäden an den Fahrrädern empfiehlt der Verkehrsunternehmer dem Fahrgast entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.
- p) Die Haftung des Verkehrsunternehmers ist für Schadenersatzansprüche aller Art – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt. Dies gilt nicht für Personenschäden.

3. Ausgeschlossen von der Beförderung sind

- a) Personen, die die Mikro-ÖV-Fahrt weder telefonisch noch online gebucht haben,
- b) Fahrten, wie zum Beispiel ein Shuttle-Dienst, die ohne konkrete Fahrtbuchung mit Personenanzahl und Abholzeitpunkt erfolgen,
- c) Kinder, unter sechs Jahren ohne Begleitperson, die älter ist als vierzehn Jahre,
- d) Gruppenfahrten über 16 Personen,
- e) Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden,
- f) Personen, die aus Gründen wie Trunkenheit oder unangebrachtem Benehmen auffallen,
- g) Personen, die andere Fahrgäste belästigen oder das Fahrzeug verunreinigen könnten,
- h) Personen, welche die allgemeinen Beförderungsrichtlinien nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen des Lenkers nicht Folge leisten,
- i) Personen, die mehrmals mutwillig zur vereinbarten Abfahrtszeit am vereinbarten Abholhaltepunkt nicht erschienen sind und von der GKB aufgrund dieses Verhaltens bereits verwarnt worden sind, ihr Verhalten dennoch nicht geändert haben, dadurch ein gesondertes Schreiben übermittelt bekommen haben.